



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 410), geändert durch Satzung vom 10. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Vor „I. Allgemeine Regelungen“ wird folgende Position eingefügt:

„Vorbemerkung“

b) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluss, englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“

c) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 5 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
Nachteilsausgleich“

d) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 8a Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von
Mitteilungen“

e) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Zulassungsverfahren“

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluss,
englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mitglieder können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau

gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ² Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³ Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹ Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten der angestrebten Diplomprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. ² Eine Anerkennung der Diplomarbeit oder von Prüfungsleistungen, die gemäß § 16 Abs. 5 der Leistungskategorie C zuzuordnen sind, ist ausgeschlossen.

(6) ¹ Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. ² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³ Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 6 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) ¹ Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ² Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ³ Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
Nachteilsausgleich**

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zur Lösung gefunden werden können. ²In den mündlichen Prüfungen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Zusammenhänge thematisieren und konkretisieren zu können. ³Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ⁴Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass schriftliche Prüfungsleistungen zur Wahrung der Anonymität nicht mit dem Namen des Kandidaten gekennzeichnet werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die

Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind.⁶ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.⁷ Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend.⁸ Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁹ Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.¹⁰ Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(3) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ²In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. ³Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. ⁴Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf begründeten schriftlichen

Antrag eines Kandidaten zur mündlichen Prüfung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.³Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(6) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, der auch festlegt, aus welchem Personenkreis die Beisitzer hinzuzuziehen sind.

(7) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden.²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden.³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(8) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 7 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(9) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen.³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

7. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an ihn übersandter, den Erhalt ihm ausgehändigter oder von ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung).²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen.³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁵Gegenüber Studierenden,

welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Zulassungsverfahren“**

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 1 und 2; in Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zur Diplomvorprüfung“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die entsprechende studienbegleitende Klausurarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.“
- b) In Satz 8 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten insbesondere folgende Fächer:

 1. Banking,
 2. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
 3. Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
 4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 5. Marktorientierte Unternehmensführung,
 6. Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,

7. Human Resource Management,
8. Innovationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsräume,
10. Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
11. Kommunikationsökonomie,
12. Marketing,
13. Produktionswirtschaft und Controlling,
14. Rechnungswesen und Prüfung,
15. Strategische Unternehmensführung,
16. Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 1, 2 und 3.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

14. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Geschäftsstelle des

Prüfungsausschusses für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
16. In § 19 Abs. 5 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
17. § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Anträge auf Geltendmachung von Freiversuchen müssen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters nach bestandem Vordiplom in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form gestellt werden; die Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen, § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ²In einem Sommersemester muss der Antrag spätestens am 10. Mai (Ausschlussfrist), in einem Wintersemester spätestens am 10. November (Ausschlussfrist) beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.“
18. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie gemäß § 5 Abs. 1 in der Regel von einem weiteren Prüfer“ gestrichen.
19. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Es enthält
1. die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Fachnoten,
 2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben worden sind, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Dozenten,
 3. Thema, Note und Themensteller der Diplomarbeit,
 4. an anderen Universitäten erbrachte und anerkannte Leistungen, die damit verbundene Leistungspunktzahl und die jeweilige Note,
 5. die Gesamtnote der Diplomprüfung,
 6. das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung gemäß § 9 Abs. 2.“

20. In § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2007, Nr. IA3-H/200/07.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.